

## **Schon wieder steuerliche Neuigkeiten**

am **13. Dezember 2014** ist die sog. „Vereinfachungsverordnung in Kraft getreten. Im Folgenden erhalten Sie einen kurzen Überblick über einige wichtige Neuerungen.

### **Mod. 730**

Ab 15. April 2015 wird allen Angestellten und Pensionisten sowie jenen Personen, die diesen gleichgestellte Einkünfte haben, vom Finanzministerium ein vorgefertigtes und teilweise bereits ausgefülltes Mod. 730 zur Verfügung gestellt.

In dieses Mod. 730 kann online auf der Homepage der Agentur der Einnahmen oder mit Hilfe eines Steuerberaters oder Steuerbeistandsszentrums Einsicht genommen werden.

Der Steuerpflichtige kann das Mod. 730 in der vorgeschlagenen Form akzeptieren, er kann es abändern bzw. ergänzen. Natürlich besteht die Möglichkeit das Mod. 730 wie bisher vom Steuerberater bzw. vom Steuerbeistandszentrum (CAF) ausfüllen zu lassen.

### **Erbschaftserklärung**

Es ist nun nicht mehr notwendig eine Erbschaftserklärung zu erstellen, sofern

- die Erbmasse nicht höher als 100.000 € beträgt,
- der Verstorbene der Ehepartner oder ein Verwandter in gerader Linie ist
- keine Immobilien oder Realrechte auf Immobilien in der Erbmasse enthalten sind.

### **Mod. IRE bei 65%-Arbeiten „über`s Jahr“**

Bisher war es notwendig, innerhalb 31. März eine Meldung an die Agentur der Einnahmen zu senden, wenn man energetische Sanierungsarbeiten durchgeführt hat, welche „über`s Jahr“ gingen (z. B. von Oktober 2013 bis Februar 2014).

Diese Meldung wurde abgeschafft.

### **Rückerstattung Steuerguthaben und Zinsen**

Es wird bestätigt, dass die Rückerstattung von Steuerguthaben über das „Steuerkonto“ (conto fiscale) innerhalb von 60 Tagen erfolgt, wenn der Antrag vom Steuerpflichtigen gestellt wird. Des Weiteren wird bestätigt, dass bei Rückerstattungen über das „Steuerkonto“ nunmehr die Zinsen ausbezahlt werden, ohne dass dafür ein getrennter Antrag gestellt werden muss.

Diese Bestimmung gilt für alle ab 01.01.2015 getätigten Rückerstattungen.

### **MwSt-Rückforderungen**

Bisher konnte eine jährliche oder trimestrale MwSt-Rückforderung bis zu 5.000.-€ eingereicht werden, ohne dass eine Bankgarantie notwendig war.

Ab 13.12.2014 wurde dieser Betrag nun auf 15.000 € erhöht.

Für MwSt-Rückforderungen über 15.000 € gibt es ebenfalls eine neue Regelung.

Für „vorbildliche“ Steuerpflichtige kann eine Bankgarantie beigelegt werden oder ein Bestätigungsvermerk (Visto di conformità) eines Steuerberaters.

Für „nicht vorbildliche“ Steuerpflichtige ist weiterhin eine Bankgarantie notwendig.

„Vorbildliche“ Steuerpflichtige werden in der Bestimmung anhand von diversen zu erfüllenden Voraussetzungen definiert.

### **Black List Meldungen**

Die Black-List-Meldungen sind nun nicht mehr monatlich oder trimestral einzureichen, sondern nur noch jährlich.

Das Limit für die zu meldenden Geschäftsvorfälle wurde zudem von 500 € auf 10.000 € erhöht. D.h., dass eine Meldung erst dann einzureichen ist, wenn der Gesamtbetrag der Geschäftsfälle mit Black-List-Ländern pro Jahr 10.000 € übersteigt. Diese Bestimmung gilt rückwirkend zum 01.01.2014.

***Dr. Reinhold Kofler***

***Wirtschaftsprüfer und Steuerberater***